

Gesetzentwurf

Fraktion DIE LINKE

Entwurf eines Bibliotheksgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BIBG-LSA)

Der Landtag wolle beschließen:

Bibliotheksgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BIBG-LSA)

Begründung

anliegend.

Wulf Gallert
Fraktionsvorsitzender

Entwurf

Bibliotheksgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BIBG-LSA).**§ 1****Ziele des Gesetzes**

- (1) ¹Bibliotheken sind geordnete und erschlossene Sammlungen von Büchern und anderen Medien in körperlicher und unkörperlicher Form. ²Sie sind nach Maßgabe ihrer Benutzungsbestimmungen und mit Rücksicht auf ihren konkreten Zweck für jedermann zugänglich und gewährleisten damit in besonderer Weise das Grundrecht, sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert unterrichten zu können. ³Die Bibliotheken sind Partner für Bildung, Wissenschaft und lebenslanges Lernen. ⁴Sie sind Orte der Begegnung und der Kommunikation. ⁵Unbeschadet ihrer besonderen Aufgabenstellungen bilden die Bibliotheken in ihrer Gesamtheit einen unverzichtbaren Bestandteil des Kulturlandes Sachsen-Anhalt.
- (2) ¹Dieses Gesetz konkretisiert die besondere Bedeutung der Bibliotheken für Bildung, Kultur und Wissenschaft, die Verwirklichung von Grundrechten, die demokratische Willensbildung und die freie Entfaltung der Persönlichkeit. ²Die Bibliotheken sind nach Maßgabe dieses Gesetzes zur Kooperation untereinander und mit anderen Einrichtungen der Bildung, Kultur und Wissenschaft im Land verpflichtet.
- (3) Das Gesetz soll ein leistungsstarkes und barrierefreies Bibliothekssystem im Land und dessen Betrieb unter Berücksichtigung internationaler Standards gewährleisten.

§ 2**Wissenschaftliche Bibliotheken**

- (1) ¹Bibliotheken mit umfangreichen Beständen für wissenschaftliche Forschung und Lehre (wissenschaftliche Bibliotheken) bestehen an den Hochschulen des Landes oder als eigenständige Forschungsbibliotheken.
- (2) ¹Die Bibliotheken an den Hochschulen und wissenschaftlichen Forschungseinrichtungen stellen die für Lehre, Forschung und Studium erforderlichen Bücher, Zeitschriften und anderen Medien in körperlicher und unkörperlicher Form bereit. ²Sie fördern durch geeignete Schulungs- und Lehrangebote die Informations- und Medienkompetenz der Lehrenden und Studierenden ihrer Hochschule.
- (3) ¹Die Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt und andere Hochschul- und Forschungsbibliotheken mit ihren Altbeständen und spezialisierten Sammlungen sind in besonderer Weise für die Bewahrung, Erschließung und Vermittlung des von ihnen verwalteten Bibliotheksgutes zuständig. ²Hierzu gehören auch die sachgerechte Aufbewahrung, Konservierung und Restaurie-

nung. ³Besonders bedeutende oder gefährdete Bestände sollen durch Maßnahmen der Verfilmung und Digitalisierung geschützt und für zukünftige Generationen erhalten werden.

- (4) ¹Das Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt, das Landespressegesetz und das Archivgesetz des Landes Sachsen-Anhalt bleiben unberührt.

§ 3 Öffentliche Bibliotheken

- (1) ¹Öffentliche Bibliotheken im Sinne dieses Gesetzes sind die von den Kommunen und Gemeindeverbänden unterhaltenen, jedermann zugänglichen Sammlungen von Büchern und anderen Medien in körperlicher und unkörperlicher Form. ²Die einzelnen Landkreise und die zu ihrem Kreisgebiet gehörenden Einheits- und Verbandsgemeinden haben die gemeinsame Aufgabe, in Zusammenarbeit miteinander und in Abstimmung untereinander das Recht der Bürgerinnen und Bürger auf gut erreichbare öffentliche Bibliotheken zu sichern.
- (2) ¹Die öffentlichen Bibliotheken dienen als Bildungseinrichtung der schulischen, beruflichen und kulturellen Bildung, der Vermittlung von Medien- und Informationskompetenz sowie der Pflege von Sprache und Literatur. ²Sie sollen ihren Bücher- und Medienbestand aktuell halten und unter fachlicher Leitung stehen.
- (3) ¹Öffentliche Bibliotheken sind in besonderer Weise der Leseförderung bei Kindern und Jugendlichen verpflichtet. ²Durch die Bereitstellung fremdsprachiger Literatur und durch interkulturelle Veranstaltungen leisten sie einen Beitrag zur Integration ausländischer Mitbürgerinnen und Mitbürger und zur interkulturellen Bildung. ³Sie bieten ihren Nutzern Zugang zum Internet und sollen über eigene Internetauftritte einschließlich digitalisierter Kataloge verfügen.
- (4) ¹Der Bestand der öffentlichen Bibliotheken ist aktuellen Lese- und Informationsbedürfnissen verpflichtet, berücksichtigt aber auch den Kernbestand allgemeiner literarischer, kultureller, gesellschaftlicher, naturwissenschaftlicher und technischer Bildung. ²Darüber hinaus sammeln und bewahren die öffentlichen Bibliotheken Literatur und Medien, die die lokale Geschichte, örtliche Ereignisse und bedeutende Persönlichkeiten betreffen. ³Sie bedürfen einer angemessenen technischen Ausstattung und ausreichender finanzieller Mittel zur Pflege und Erneuerung des Buch- und Medienbestandes.

§ 4 Bibliothek und Schule

- (1) ¹Schulbibliotheken sind Bibliotheken an Schulen, sie unterstützen die Erfüllung des Bildungsauftrages der Schule.
- (2) ¹Schulbibliotheken und öffentliche Bibliotheken sollen junge Menschen in ihrer schulischen Ausbildung und persönlichen Entwicklung unterstützen. ²Das geschieht in erster Linie durch das Bereitstellen geeigneter Bücher und Medien in körperlicher und unkörperlicher Form sowie durch Beratung.

- (3) ¹Die Kooperation von Bibliothek und Schule soll die Lesekompetenz der Schülerinnen und Schüler stärken. ²Die Bibliotheken sollen Schülerinnen und Schülern Freude an Literatur und Wissen vermitteln und sie befähigen, eigenständig Informationen zu finden und zu bewerten.
- (4) ¹Die Bibliotheken organisieren in Zusammenarbeit mit Kinderbetreuungseinrichtungen geeignete Maßnahmen der Lesefrühförderung.

§ 5

Bibliothek und berufliche Bildung

¹Die Bibliotheken des Landes stehen den Bürgerinnen und Bürgern für ihre berufliche Bildung zur Verfügung. ²Hierzu sollen die Bibliotheken mit örtlichen schulischen und außerschulischen Bildungsträgern, insbesondere mit den Volkshochschulen kooperieren. ³Die öffentlichen Bibliotheken stellen geeignete Informationen für Arbeitssuchende und Berufsanfänger bereit.

§ 6

Bibliothek und Gesellschaft

- (1) ¹Bibliotheken fördern die mündige demokratische Teilhabe an der politischen Willensbildung und das bürgerschaftliche Engagement, indem sie den Zugang zu allgemeinen Informationsquellen eröffnen. ²Sie gewährleisten einen politisch, weltanschaulich, kulturell und religiös ausgewogenen Medienbestand.
- (2) ¹Es ist Aufgabe der Bibliotheken, insbesondere das schriftliche kulturelle Erbe zu pflegen und zu bewahren. ²Sie unterstützen mit ihren Beständen das Angebot anderer Kultureinrichtungen.

§ 7

Landesfachstelle

¹Die Landesfachstelle für Öffentliche Bibliotheken berät öffentliche Bibliotheken und ihre Träger, unterstützt den Auf- und Ausbau leistungsfähiger Bibliotheken und fördert die Weiterentwicklung der Bibliotheken zu modernen, benutzerorientierten Informations-, Bildungs- und Dienstleistungszentren. ²Sie wird durch das Land finanziert und ist in einer Landesbehörde angesiedelt.

§ 8

Finanzierung von Bibliotheken

- (1) ¹Die Träger der Bibliotheken sind für die Finanzierung zuständig. ²Darüber hinaus fördert das Land den Auf- und Ausbau leistungsfähiger Bibliotheken und deren Vernetzung; es unterstützt die Aktualisierung des Bestandes und fördert das Angebot von innovativen Dienstleistungen.
- (2) ¹Für Kinder und Jugendliche ist die Nutzung der Bibliotheken unentgeltlich. ²Die allgemeine Benutzung des Bestandes ohne Ausleihe ist gebührenfrei.

§ 9
Inkrafttreten

¹Das Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

Die Bibliothekslandschaft in Sachsen-Anhalt hat sich in den letzten Jahren dramatisch verändert. Seit 2002 sind 100 Bibliotheken geschlossen worden, Ende 2007 gab es im Land noch 288 Bibliotheken von denen 90 hauptamtlich und 198 ehrenamtlich geleitet werden. Des Weiteren gibt es im Land an den Universitäten, Hochschulen, Forschungseinrichtungen, Kirchen und Museen 111 Spezialbibliotheken. Hinzu kommen 253 Schulbibliotheken.

In den Öffentlichen Bibliotheken sind – gemessen in Vollzeitäquivalenten – 159,2 Bibliothekare (minus 24 %)¹ und 117,6 Assistenten (minus 32 %)² tätig. Mit der Schließung von Bibliotheken gab es drastische Einbrüche bei der Nutzung, Ende 2007 gab es in Sachsen-Anhalt 140.933 eingeschriebene Nutzerinnen und Nutzer, das sind noch knapp 57 % der eingeschriebenen Leserschaft im Vergleich zur Jahrtausendwende. Erfreulich ist der Anteil der Kinder bis 12 Jahren an der Leserschaft, der in diesem Zeitraum um 2 % auf 20,6 % gestiegen ist. Auch sind die Ausleihen pro Nutzer von 39 auf 51 angestiegen.

Die Bestandseinheiten in den Öffentlichen Bibliotheken sind in den letzten Jahren zurückgegangen, für das Jahr 2007 werden sie mit insgesamt 3,63 Mio. angegeben. Die Erneuerungsquote ist im gleichen Zeitraum leicht angestiegen und liegt derzeit bei 5,74 %. Das ist zu wenig, die Bestände sind zum Teil überaltert. Dennoch halten die meisten Bibliotheken die ganze Palette der Angebote von schöner Literatur über Kinderliteratur, Sachliteratur, Hörbüchern auf DVD, CD oder MC, Filmmaterial auf VHS und DVD, DVD- bzw. CD-ROM und Spiele bereit.

Seit 2004 ist die Anzahl der PC-Arbeitsplätze für Nutzer in den Bibliotheken um fast 100 auf 281 gestiegen, ca. 82 % der Bibliotheken sind mit solchen Arbeitsplätzen ausgerüstet. Barrierefrei ausgerüstete PC-Arbeitsplätze für Blinde gibt es in den Stadt- bzw. Kreisbibliotheken in Magdeburg, Halle, Genthin und Osterburg.

32 der hauptamtlich geleiteten Bibliotheken erheben keine Nutzungsgebühren, gebührenfrei ausleihen können Kinder in 60 und Jugendliche in 49 dieser Einrichtungen. Die Hälfte dieser Bibliotheken ist barrierefrei zugänglich.

Im Schlussbericht der Enquete-Kommission „Kultur in Deutschland“ (Deutscher Bundestag, 16. Wahlperiode, Drucksache 16/7000 vom 11. Dezember 2007, S. 129) heißt es: „Bibliotheken sind in ihrer Funktion als Erinnerungs- und Gedächtnisorte ein wesentlicher Teil unserer Kulturgeschichte. Sie leisten wertvolle Archivierungsarbeit und bewahren kulturelles Erbe. Bibliotheken schlagen Brücken zwischen Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft und sind als Orte des freien Zugangs zu Wissen, Lernen und Forschen unersetzliche Bildungseinrichtungen, die wesentlich zur Synchronisierung von Informationen beitragen. Bibliotheken können einen großen Beitrag zur kulturellen Integration leisten.“ Aus dieser Definition schlussfolgernd empfiehlt die Enquete-Kommission den Ländern, Aufgaben und Finanzierung der öffentlichen Bibliotheken in Bibliotheksgesetzen zu regeln.

Auch die mit dem Beschluss des Landtages Drs. 4/37/1451 B vom 1. April 2004 errichtete Bibliothekskonferenz für das Land Sachsen-Anhalt empfiehlt in ihrem Ab-

¹ Gegenüber dem Bezugsjahr 2002

² dto.

schlussbericht vom 30. November 2007, die Arbeit der öffentlichen Bibliotheken in Sachsen-Anhalt auf eine gesetzliche Grundlage zu stellen. Aus einer gründlichen Bestandsaufnahme und der Abschätzung aktueller Trends der Bibliotheksentwicklung im Lande entwickelte die Bibliothekskonferenz Grundgedanken eines strukturellen Neuansatzes für die Arbeit der öffentlichen Bibliotheken und mahnt einen Rollenwandel hin zu Zentren der Leseförderung und zu Lernzentren für Kinder, Jugendliche und Erwachsene an. Notwendige Bedingung dafür ist ein zeitgemäßer Bestand an Büchern und anderer Medienangebote und ein effektiver Mitteleinsatz durch Nutzung der Synergieeffekte aus der Überwindung der Zersplitterung in kleine und kleinste Betriebsgrößen. Das Erfordernis der Wissensgesellschaft, lebenslang sich neues Wissen anzueignen und so seine Chance auf dem Arbeitsmarkt zu erhalten verlangt ein modernes, allen zugängliches Bibliotheksnetz und eine qualifizierte Beratung der Nutzerinnen und Nutzer in allen Bibliotheken.

Der vorliegende Gesetzentwurf greift diese Anregungen auf. Er greift wesentliche Forderungen des Musterentwurfs des Deutschen Bibliotheksverbandes auf.

Zu den Regelungen im Einzelnen:

§ 1 Abs.1 benennt die Ziele des Gesetzes und definiert Bibliotheken als geordnete und erschlossene Sammlungen von Büchern und anderen Medien in körperlicher und unkörperlicher Form. Klargestellt wird, dass die Bibliotheken nach Maßgabe ihrer Benutzungsbestimmungen und mit Rücksicht auf ihren konkreten Zweck für jedermann zugänglich sein müssen. Den Bibliotheken fällt die Aufgabe zu, mit ihren Möglichkeiten das Grundrecht zu sichern, dass sich jede und jeder aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert unterrichten kann. Bibliotheken sind nach diesem Gesetz Orte der Begegnung und Kommunikation und Partner für Bildung, Wissenschaft und lebenslanges Lernen. Die Gesamtheit der Bibliotheken im Lande wird als unverzichtbarer Bestandteil des Kulturlandes Sachsen-Anhalt dargestellt.

§ 1 Abs. 2 stellt die besondere Bedeutung der Bibliotheken für Bildung, Kultur und Wissenschaft, für die Verwirklichung von Grundrechten, für die demokratische Willensbildung und die freie Entfaltung der Persönlichkeit heraus. In diesem Kontext werden die Bibliotheken nach Maßgabe dieses Gesetzes zur Kooperation untereinander sowie mit anderen Einrichtungen der Bildung, Kultur und Wissenschaft im Land verpflichtet. Auf diese Weise sollen die Bibliotheken auch der Erwartung gerecht werden, einen Beitrag zur Heimat- und Brauchtumpflege zu leisten.

§ 1 Abs. 3 deklariert als Ziel des Gesetzes, das Bibliothekssystem im Land, gemessen an internationalen Standards, leistungsstark zu machen und dabei die Kriterien der Barrierefreiheit im Sinne des Bundesgleichstellungsgesetzes und der UNO-Konvention über die Rechte behinderter Menschen zu verwirklichen.

§ 2 Abs. 1 definiert den Terminus wissenschaftliche Bibliotheken. Diese für das Studium, die Lehre und die wissenschaftliche Arbeit notwendigen Institute sollen vorgehalten werden an den Hochschulen des Landes oder als eigenständige Forschungsbibliotheken.

§ 2 Abs. 2 weist den wissenschaftlichen Bibliotheken die Aufgabe zu, die für Lehre, Forschung und Studium erforderlichen Bücher, Zeitschriften und anderen Medien in körperlicher und unkörperlicher Form bereitzustellen. Die wissenschaftlichen Biblio-

theken an den Hochschulen sollen durch geeignete Schulungs- und Lehrangebote die Informations- und Medienkompetenz von Lehrenden und Studierenden befördern.

§ 2 Abs. 3 hebt die besondere Verantwortung der Universitäts- und Landesbibliothek und der anderen Hochschul- und Forschungsbibliotheken für die Bewahrung, Erschließung und Vermittlung des von ihnen verwalteten Bibliotheksgutes, insbesondere für die Altbestände und spezialisierten Sammlungen, die zumeist von großem Wert sind, hervor. Konkret benannt werden dabei die sachgerechte Aufbewahrung, Konservierung und Restaurierung. Für die Weitergabe an künftige Generationen sind besonders bedeutende oder gefährdete Bestände durch Maßnahmen der Verfilmung und Digitalisierung zu schützen und zu erhalten.

§ 2 Abs. 4 bestimmt, dass das Landeshochschulgesetz, das Landespressegesetz und das Archivgesetz des Landes Sachsen-Anhalt durch dieses Gesetz unberührt bleiben.

§ 3 Abs. 1 definiert Öffentliche Bibliotheken als Sammlungen von Büchern und anderen Medien in körperlicher und unkörperlicher Form, die für jede und jeden zugänglich sein müssen. Die Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt bestimmt in Artikel 36 Abs. 3 die Förderung der kulturellen Betätigung aller Bürger als Staatsziel, welches dadurch verwirklicht werden soll, dass - unter anderem - öffentlich zugängliche Büchereien unterhalten werden. Die Aufgabe, öffentliche Bibliotheken zu unterhalten, wird durch dieses Gesetz den Kommunen und Gemeindeverbänden zugewiesen. Die Sicherung des Rechtes der Bürgerinnen und Bürger auf eine Grundversorgung aus den Buch- und anderen Medienbeständen ist nach diesem Gesetz gemeinsame Aufgabe der einzelnen Landkreise und der zu ihrem Kreisgebiet gehörenden Einheits- und Verbandsgemeinden, die in Zusammenarbeit und Abstimmung untereinander erfolgen soll.

§ 3 Abs. 2 stellt klar, dass öffentliche Bibliotheken nach Maßgabe dieses Gesetzes Bildungseinrichtungen sind. Ihr Zweck ist eine dienende Funktion in der schulischen, beruflichen und kulturellen Bildung. Auftrag der öffentlichen Bibliotheken ist weiterhin die Vermittlung von Medien- und Informationskompetenz sowie die Pflege von Sprache und Literatur. Dazu bedürfen die Einrichtungen eines aktuellen Bücher- und Medienbestandes und der fachlichen Leitung.

§ 3 Abs. 3 macht die Leseförderung bei Kindern und Jugendlichen zu einer erstrangigen Aufgabe der öffentlichen Bibliotheken. Diese Orientierung auf eine der grundlegenden Kulturtechniken ist vor dem Hintergrund von etwa vier Millionen funktionalen Analphabeten in Deutschland eine besondere Herausforderung. Als Beitrag zur Integration ausländischer Mitbürgerinnen und Mitbürger und für die interkulturelle Bildungsarbeit in Sachsen-Anhalt gehört es zu den Aufgaben öffentlicher Bibliotheken, fremdsprachige Literatur vorzuhalten und spezifische Veranstaltungen durchzuführen, die Kunst und Kultur anderer Völker nahe bringen und Verständnis für andere Lebenswelten wecken. Die öffentlichen Bibliotheken sollen über Internetzugänge verfügen, die den Nutzern zugänglich sind. Eigene Internetauftritte und dort verfügbare digitalisierte Kataloge sollen öffentliche Bibliotheken nutzerfreundlich machen.

§ 3 Abs. 4 orientiert die öffentlichen Bibliotheken darauf, ihren Bestand gemäß aktuellen Lese- und Informationsbedürfnissen zu entwickeln. Als notwendige Bedingung dafür gilt jedoch ein Kernbestand allgemeiner literarischer, kultureller, gesellschaftlicher, naturwissenschaftlicher und technischer Bildung. Weitergehend wird den öffentlichen Bibliotheken auferlegt, Literatur und Medien zu sammeln und zu bewahren, die Bezug nehmen auf die lokale Geschichte, örtliche Ereignisse und bedeutende Persönlichkeiten im Einzugsbereich. Festgestellt wird, dass die Öffentlichen Bibliotheken technisch angemessen ausgestattet sein müssen und ausreichender finanzieller Mittel zur Pflege und Erneuerung des Buch- und Medienbestandes bedürfen. Die Zuständigkeit für die Finanzierung der öffentlichen Bibliotheken wird im § 8 dieses Gesetzes geregelt.

§ 4 regelt die Beziehungen zwischen Bibliothek und Schule und konkretisiert die in § 3 Abs. 2 vorgenommene Zuordnung der öffentlichen Bibliotheken zu den Bildungseinrichtungen. Abs. 1 definiert Schulbibliotheken als Einrichtungen an Schulen, die mit ihren Möglichkeiten die Erfüllung des Bildungsauftrages der Schule unterstützen.

§ 4 Abs. 2 untersetzt die den Schulbibliotheken und öffentlichen Bibliotheken gemeinsam zugewiesene Aufgabe, junge Menschen in ihrer schulischen Ausbildung und persönlichen Entwicklung zu unterstützen. Hauptsächlich geschieht das durch den in körperlicher und unkörperlicher Form nutzbaren Buch- und Medienbestand. Ausdrücklich herausgestellt wird daneben die Beratung der Nutzerinnen und Nutzer zum Umgang mit dem Buch- und Medienbestand als originäre Aufgabe der Einrichtungen.

§ 4 Abs. 3 orientiert darauf, im Zusammenwirken von Bibliothek und Schule die Lesekompetenz der Schülerinnen und Schüler zu stärken. Damit wird die in § 3 Abs. 3 angemahnte Leseförderung in Richtung der Beherrschung der Kulturtechnik präzisiert. In die gleiche Richtung geht auch die Forderung, dass die Bibliotheken die Schülerinnen und Schüler befähigen sollen, eigenständig Informationen zu finden und zu bewerten. Diese Aufgabenstellung ist in der Informationsgesellschaft zeitgemäß und von außerordentlicher Bedeutung. Freude an Literatur und Wissen, auf die in diesem Absatz ebenfalls orientiert wird, sind die notwendige Voraussetzung, lebenslanges Lernen zu einem individuellen Bedürfnis zu machen und erfolgreich zu praktizieren.

§ 4 Abs. 4 weist den Bibliotheken die Aufgabe zu, in Zusammenarbeit mit Kinderbetreuungseinrichtungen Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet sind, frühzeitiges selbständiges Lesen zu befördern.

§ 5 definiert die Stellung der öffentlichen Bibliotheken mit Blick auf die berufliche Bildung. Die entsprechenden generellen Anforderungen an den Buch- und Medienbestand sind in § 3 Abs. 4 dargestellt. Den öffentlichen Bibliotheken wird die Kooperation mit den örtlichen schulischen und außerschulischen Bildungsträgern, insbesondere den Volkshochschulen empfohlen. Sie werden verpflichtet, geeignete Informationen für Arbeitssuchende und Berufsanfänger bereitzustellen. Diese Informationsmöglichkeiten sollen auch ein Angebot mit niedriger Hemmschwelle an Arbeitssuchende außerhalb der Agenturen für Arbeit sein.

§ 6 weist den Bibliotheken ihren Platz in der Gesellschaft zu. Abs. 1 verpflichtet die Bibliotheken, den Zugang zu allgemeinen Informationsquellen zu eröffnen mit dem Ziel, die mündige demokratische Teilhabe an der politischen Willensbildung und das bürgerschaftliche Engagement zu fördern. Die sich aus dieser Aufgabe ableitenden Anforderungen an die Qualität des Medienbestandes werden an dieser Stelle benannt. Er soll politisch, weltanschaulich, kulturell und religiös ausgewogen sein.

§ 6 Abs. 2 benennt die Pflege und Bewahrung des schriftlichen kulturellen Erbes als gesellschaftliche Anforderung an Bibliotheken. Darüber hinaus verpflichtet er die Bibliotheken, mit ihren Beständen das Angebot anderer Kultureinrichtungen zu unterstützen. Bibliotheken sollen selbst kulturelle Veranstaltungen ausrichten und in Kooperation mit anderen Einrichtungen ein spartenübergreifendes Kulturangebot befördern.

§ 7 weist der Landesfachstelle für öffentliche Bibliotheken die Aufgabe zu, die öffentlichen Bibliotheken und ihre Träger hinsichtlich des Auf- und Ausbaus leistungsfähiger Einrichtungen zu beraten und die Weiterentwicklung der Bibliotheken zu moderneren, benutzerorientierten Informations-, Bildungs- und Dienstleistungszentren zu fördern. Die Landesfachstelle ist in einer Landesbehörde angesiedelt, agiert im Auftrag des Kultusministeriums und wird vom Land finanziert.

§ 8 Abs. 1 verpflichtet die Träger zur Finanzierung der Bibliotheken. Mit Blick auf die komplizierte Haushaltssituation vieler Landkreise und Kommunen wird die Möglichkeit eröffnet, dass Fördermittel des Landes darüber hinaus für den Auf- und Ausbau leistungsfähiger Bibliotheken und deren Vernetzung, für das Angebot innovativer Dienstleistungen sowie zur Aktualisierung des Bestandes eingesetzt werden. Die Mittel zur Abgeltung urheberrechtlicher Ansprüche nach § 27 Abs. 2 und § 52a Abs. 4 Urheberrechtsgesetz sind im Haushalt des Kultusministeriums, Einzelplan 07, veranschlagt und werden pauschal für alle Bibliotheken abgegolten. Das Land ist auch auf diese Weise direkt eingebunden in die Finanzierung der Bibliotheken in Sachsen-Anhalt.

§ 8 Abs. 2 bestimmt, dass die allgemeine Benutzung des Bestandes der Bibliotheken ohne Ausleihe frei von Gebühren ist. Aus der Zuordnung der Bibliotheken als Bildungseinrichtung leitet sich ab, dass die Nutzung der Bibliotheken für Kinder und Jugendliche unentgeltlich zu regeln ist.

§ 9 regelt das Inkrafttreten dieses Gesetzes am Tag nach seiner Verkündung.